

**Satzung
der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. 1 S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 BGBl. 1 S. 137) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S.529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1997 (GVBl. Schl.-H. S.474), berichtigt 1998 (BGBl. 1 S.35), hat die Gemeindevertretung Tornesch in ihrer Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Kostenerstattungsbeiträge sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die .Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der .Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Grundsätzen beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§5

Abforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen 1-löhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§8
Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnung und Anforderung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Unterlagen wie Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern und Bauakten. 1) je Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die Daten können durch Dritte wie andere Kostenerstattungspflichtige oder ihres Beauftragten im Rahmen des Anforderungsverfahrens eingesehen werden.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen Landesdatenschutzgesetz vom 30.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

§9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fußnote:

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag einen Teilerlass des Kostenerstattungsbetrages zu ermöglichen. Dazu muss der Antragsteller schriftlich die privaten Ausgleichsmaßnahmen darstellen und belegen (Mindestwert DM 500.00) und sich gleichzeitig zu deren Erhaltung verpflichten.

Uetersen, 21.07.2000
Gemeinde Tornesch

Der Bürgermeister
Roland Krügel

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Ko-stenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Erstattungsmaßnahmen nach §§ 135 a — 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortgerechten Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 1 8/20

Verankerung der Bäume zum Schutz vor Beschädigungen. sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.

Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20. Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18. Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80. 80/100 oder 100/150 hoch

je 100 m² je 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume 2. Ordnung. 5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3.500 Stück je Hektar, Pflanzen 3-5jähri~. Höhe 80-120cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras- / Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 1891 5
Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern möglichst aus autochthonem Saatgut (heimisch)
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
ggf. Abdichtung des Untergrundes
Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieur-
biologischer Vorgaben
Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
Entschlammung
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
eine Pflanze je 2 lfd./m
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

intensive Begrünung von Dachflächen
extensive Begrünung von Dachflächen
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasser-anreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Schaffung von Gräben und Mulden zur

Regenwasserversickerung

Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben.

Verschließung von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Nutzungsaufgabe

Keine Bearbeitung, Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Nutzungsreduzierung, orientiert an den Einschränkungen aus dem Extensivierungsprogramm des Landes

Auslagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts

bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre